Amtliche Bekanntmachung

Nr. 63/2025

Veröffentlicht am: 06.11.2025

Praktikumsordnung
für den Masterstudiengang Umweltpsychologie/Mensch-Technik-Interaktion
der Fakultät für Naturwissenschaften
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 05.11.2025

Aufgrund § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Umweltpsychologie/Mensch-Technik-Interaktion erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Inhalte des Praktikums 2

§ 2 Form und Dauer des Praktikums 2

§ 3 Zulassung zum Praktikum 2

§ 4 Durchführung des Praktikums 2

§ 5 Nachweise des Praktikums 3

§ 6 Praktikum im Ausland 4

§ 7 In-Kraft-Treten 5

Anlage 1: 6

Anlage 2: 7

§ 1 Ziel und Inhalte des Praktikums

Ziel des Praktikums ist, theoretische Kenntnisse mit der beruflichen Praxis zu verbinden. Den Studierenden soll mit dem Praktikum ermöglicht werden, sich in der psychologischen Praxis in unterschiedlichen Berufsfeldern der Umweltpsychologie, der Mensch-Technik-Interaktion oder der Transformationsforschung exemplarisch zu orientieren, psychologische Arbeitstechniken unter Anleitung zu üben sowie künftige berufliche Praxis und wissenschaftliche Grundlagen der Tätigkeit aufeinander zu beziehen.

§ 2 Form und Dauer des Praktikums

(1) Das berufsorientierende Praktikum (Modul E) ist Bestandteil des Masterstudiums Umweltpsychologie/Mensch-Technik-Interaktion.

(2) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikumsverträgen mit geeigneten Praktikumsinstitutionen ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Die/der Studiengangsberater*in und die/der Praktikumsbeauftragte sowie die Institute des Fachbereiches wirken nur beratend mit.

(3) Es gibt zwei Praktikums-Alternativen: Es kann wahlweise ein 12-wöchiges Praktikum (E_a=15 CP) oder ein 8-wöchiges Praktikum (E_b=10 CP) absolviert werden. Das berufsorientierende Praktikum ist in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten des Masterstudiums zu absolvieren und kann in zwei Teilpraktika aufgeteilt werden. Ein Teilpraktikum darf vier Wochen nicht unterschreiten. Für die Dauer des Praktikums wird eine Arbeitszeit äquivalent einer Vollbeschäftigung (mindestens 35 h je Woche) erwartet. Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten von insgesamt mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

§ 3 Zulassung zum Praktikum

Das Praktikum kann nach dem 1. Semester des Masterstudiums aufgenommen werden.

§ 4 Durchführung des Praktikums

(1) Die für das Praktikum zulässigen Praktikumseinrichtungen sind:

- öffentliche Institutionen, Verwaltungen, Universitäten und Forschungseinrichtungen
- Betriebe und Unternehmen der privaten Wirtschaft und
- Beratungsstellen, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen mit jeweils umweltpsychologisch relevanter Tätigkeit oder Tätigkeit aus dem Bereich der Mensch-Technik-Interaktion.

(2) Beteiligte an der Durchführung eines Praktikums sind:

- Studierende, die im Masterstudiengang Umweltpsychologie/Mensch-Technik-Interaktion an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingeschrieben sind;
- die Praktikumseinrichtungen und

- der/die Praktikumsbeauftragte, der/die vom Prüfungsausschuss bestellt wird.

(3) Zu den Aufgaben des/der Praktikumsbeauftragte/n gehören:

a. Herstellen und Pflege des Kontaktes zu Einrichtungen sowie zu den betreuenden Personen

b. Bestätigung der abgeschlossenen Vereinbarung

c. Kontrolle der Praktikumsberichte und des terminlich korrekten Ablaufs des Praktikums

d. Beratung bei Problemen.

(4) Jede/r Studierende sucht sich ihren bzw. seinen Praktikumsplatz grundsätzlich selbst. Die Bereitschaft der gewählten Einrichtung oder Institution zur Durchführung des Praktikums und zur Anleitung der Praktikantin oder des Praktikanten durch eine Diplom- bzw. Master-Psychologin oder einen Diplom- bzw. Master-Psychologen in der Einrichtung müssen gegeben sein. In Ausnahmefällen kann die Betreuung auch durch wissenschaftliches Personal des Fachbereiches Psychologie erfolgen. Die Aufgaben müssen für das Tätigkeitsfeld von Psychologinnen und Psychologen in Qualität und Breite angemessen sein.

(5) Studierende, die trotz eigener Bemühungen keinen Praktikumsplatz gefunden haben, erhalten Unterstützung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten.

(6) Durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten werden Angebote für Praktikumsplätze regelmäßig durch Aushang und online bekannt gegeben.

(7) Das Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen der Praktikumseinrichtung und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten abzuschließenden Praktikumsvertrag. Im Vertrag werden alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und der Praktikumseinrichtung sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt.

§ 5 Nachweise des Praktikums

(1) Der Praktikant oder die Praktikantin bringt von der Praktikumseinrichtung einen Praktikumsnachweis bei (Muster – siehe Anlage 2). Dieser muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikums, Fehltage (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung gemäß § 1 einschließlich ihres zeitlichen Umfangs enthalten.

(2) Über das jeweilige Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen (siehe dazu Anlage 1). Dieser dient dem Erlernen der Darstellung berufspraktischer Sachverhalte. Er kann Projektbeschreibungen, Tätigkeitsbeschreibungen bzw. Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Die Berichte sind von der das Praktikum betreuenden Person auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen und gegenzuzeichnen.

(3) Die Praktikantin bzw. der Praktikant verpflichtet sich, einen Praktikumsnachweis von der Praktikumseinrichtung ausstellen zu lassen. Dieser bescheinigt die Dauer und den Inhalt der abgeleisteten praktischen Tätigkeit.

(4) Praktikumsberichte sowie -nachweise sind bei der oder dem Praktikumsbeauftragten einzureichen. Die oder der Praktikumsbeauftragte überprüft die Praktikumstätigkeit auf ihre Eignung im Sinne der angestrebten Praktikumsziele. Sie oder er prüft die Praktikumsleistungen und stellt eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums aus, welche von der Studentin oder dem Studenten im Prüfungsamt eingereicht werden. Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Umweltpsychologie/Mensch-Technik-Interaktion müssen durch das Praktikum 10 Credits (bei 8-wöchigem Praktikum), bzw. 15 Credits (bei 12-wöchigem Praktikum) nachgewiesen werden.

(5) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über Ausnahmen zu den §§ 1 und 3.

(6) Belegt eine Praktikantin oder ein Praktikant glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird gestattet, das Praktikum innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit und in einer anderen Form zu erbringen. Näheres entscheidet in Einzelfällen der Prüfungsausschuss. Im Übrigen findet § 17 Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltpsychologie/Mensch-Technik-Interaktion der Fakultät für Naturwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

(7) Studierende, die im Zweifel darüber sind, ob ein vorgesehenes Praktikum den Anforderungen der Praktikumsordnung entspricht, können sich vor Antritt des Praktikums von der oder dem Praktikumsbeauftragten in diesem Punkt beraten lassen.

§ 6 Praktikum im Ausland

(1) Auslandspraktika sind zeitlich und inhaltlich Praktika im Inland gleichgestellt. Der Praktikant/die Praktikantin soll im europäischen oder außereuropäischen Ausland theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der Umweltpsychologie oder der Mensch-Technik-Interaktion im praktischen Arbeiten vertiefen und erweitern. Dabei wird besonderer Wert auf spezifische Inhalte gelegt, wie z.B.:

- Datenerhebungen und Auswertung ausländischer Populationsstichproben zum Zweck des Kulturvergleichs,
- Erlernen ausländischer psychologischer Theorien und Methoden,
- Erforschung kulturspezifischer Verhaltensweisen und kulturspezifischer Verhaltens-kontexte,

- Anwendung und Validierung psychologischer Methoden auf ausländische Problemfelder.

(2) Wurde das Praktikum im Ausland absolviert, soll der Praktikumsbericht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Praktikumsnachweis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen Sprache als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 01.10.2025 und der Stellungnahme des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 29.10.2025.

Magdeburg, 05.11.2025

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan

Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1:

Praktikumsbericht

Wissenschaftlicher Tätigkeitsbericht (Praktikumsbericht)

Dieser Bericht ist zu jeder Praktikumseinheit zu erstellen. Mit ihm soll der Bezug zwischen den in der Praktikumseinrichtung bearbeiteten praktischen Aufgaben und dem wissenschaftlichen Hintergrund hergestellt werden. Angezielt ist ein kritisches Hinterfragen der praktischen (Berufs-)Tätigkeit aus dem Blickwinkel der im Master-Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Als Gliederung wird empfohlen:

- Einführung und Kurzdarstellung der Einrichtung,
- Darstellung des Tätigkeits-/Aufgabenfeldes,
- Darstellung der eigenen Vorgehensweise bei der Aufgabenbearbeitung,
- Literaturübersicht zum theoretischen und methodischen Hintergrund

Der Umfang des Praktikumsberichtes richtet sich nach dem Umfang (Dauer/Teilaufgaben) der absolvierten Praktikumseinheit. Er sollte insgesamt 5-8 A4 Seiten (1,5-zeilig) nur in Ausnahmefällen überschreiten.

Anlage 2:

Praktikumsnachweis

Frau/Herr

Name: _____ Vorname: _____

Matr.-Nr. _____

Geb. am: _____ in: _____

Anschrift: _____

_____

_____

_____

Studiengang: Master-Studiengang Umweltpsychologie/ Mensch-Technik-Interaktion, Universität Magdeburg hat bei uns

Name und Vertreter/in der Firma/Einrichtung/Behörde:

_____

Anschrift: _____

_____

_____

_____

Tel.: _____

ein Praktikum im Zeitraum

vom _____ bis _____ durchgeführt.

Anzahl der Fehltage während der Dauer der Beschäftigung: _____ davon

_____ Tage Urlaub, _____ Tage Krankheit, _____ Tage sonst. Abwesenheit

Gründe _____

_____

_____

Das Praktikum unterteilt sich unter Abzug der Fehltage folgendermaßen:

Tätigkeit	Anzahl Wochen

Bemerkungen: _____

_____

_____

Die Tätigkeitsberichte haben vorgelegen und wurden wieder ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel
Vertreter/in Firma/Einrichtung/Behörde

Bestätigung durch den Prüfungsausschuss

Als Praktikum im Master-Studiengang Umweltpsychologie/ Mensch-Technik-Interaktion mit ..... Wochen

O anerkannt
O nicht anerkannt
O unter folgenden Auflagen anerkannt

_____

_____

_____

Magdeburg, den

Unterschrift:
Vertreter/in Prüfungsausschuss